

Anfrage Nr.: 0023/2010/FZ
Anfrage von: Stadtrat Ehrbar
Anfragedatum: 14.04.2010

Betreff:

Solarpark Grenzhof

Schriftliche Frage:

Nach der Flächenstillegungsverordnung (FSV) für landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vom 25.11.1994, beziehungsweise der EWG-Verordnung Nr. 1765/92 und gegebenenfalls nachfolgender Verordnungen stellen sich im Zusammenhang mit dem geplanten Solarfeld beim Grenzhof in Heidelberg für mich folgende Fragen:

1. Wurden für die entsprechenden Flächen des geplanten Solarfeldes bereits Fördergelder ausgeschüttet?
2. Gibt es in der Heidelberger Gemarkung entsprechend den genannten Verordnungen stillegelegte Flächen?
3. Wenn ja, welche Flächen sind dies und wo befinden sich diese?

Antwort:

ad 1.:

Für die Zuwendung von Fördergeldern gemäß der genannten Verordnungen ist vorliegend das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz des Rhein-Neckar-Kreises zuständig, das folgende Informationen über die betreffenden Flurstücke, der Ausschüttung von Fördergeldern sowie ihrer Stilllegung mitteilt:

Flurstück Nummer	Fördergelder ausgeschüttet?	stillgelegt?
28382	nein	kein Antrag
28383	nein	kein Antrag
28384	ja	nein
28428	ja	nein
28428/1	ja	nein
28429	ja	nein
28430	ja	nein
28437	nein	kein Antrag

ad 2. und 3.

die Fragen 2. und 3. können für die gesamte Gemarkung Heidelberg laut Mitteilung des Amtes für Landwirtschaft und Naturschutz des Rhein-Neckar-Kreises nicht mit zumutbarem Aufwand beantwortet werden.

Es müssten hierzu 70 Anträge mit mehreren tausend Flurstücken überprüft werden. Dies sei auch aus Datenschutzgründen sehr problematisch. Die 70 Antragsteller aus Heidelberg bewirtschafteten auch Flächen außerhalb von Heidelberg, dies müsste von

Hand heraus gerechnet werden. Umgekehrt bewirtschafteten Landwirte von angrenzenden Gemeinden Flächen in Heidelberg, diese müssten ebenfalls manuell ermittelt werden.

Die Verpflichtung zur Stilllegung eines bestimmten Teils der beantragten Fläche ist im Jahr 2008 entfallen. Die Flächenprämie unterscheidet nicht mehr zwischen Stilllegung und Anbau von Kulturpflanzen beziehungsweise Anbau von nachwachsenden Rohstoffen (Raps für Biodiesel, Mais für Biogas et cetera).

Der Landwirt erhält die Prämie für die Erhaltung des Flurstückes in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand.

Der Umfang der Stilllegung (keinerlei Produktion) ist inzwischen zu vernachlässigen, weil der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen lukrativ ist.